

## **Sterbehilfe (Interne Regelung)**

### **Einleitung**

Das SeniorenZentrum Uzwil unterstützt seine Bewohnerinnen und Bewohner engagiert, überzeugt und kompetent darin, ein möglichst normales und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Trotz umfassender medizinischer und pflegerischer Behandlung und Betreuung können aber die vielfältigen Krankheitssymptome und Leiden in der letzten Lebensphase nicht immer so gelindert werden, wie dies von den Betroffenen gewünscht wird. Dies kann in einer immer stärker individualisierten Gesellschaft zum Wunsch führen, den Zeitpunkt für ein würdiges Sterben selber zu bestimmen. Der Wunsch nach Sterbehilfe kann Ausdruck dafür sein, „so nicht mehr leben zu wollen“. Wenn Leiden gelindert und damit die Lebensqualität wieder etwas verbessert werden kann, tritt der Wunsch nach Sterbehilfe oft in den Hintergrund.

Wie eingangs erwähnt: Das SeniorenZentrum Uzwil unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner darin, trotz vielfältiger Einschränkungen ein möglichst normales und selbstbestimmtes Leben zu führen. In diesem Sinne respektieren wir unter gewissen Rahmenbedingungen und angelehnt an die Richtlinien der Nationalen Ethikkommission NEK grundsätzlich den Wunsch einer Bewohnerin oder eines Bewohners nach Selbsttötung unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation. Beihilfe zum Suizid kann aber unter keinen Umständen als Teil des pflegerischen Auftrags im SeniorenZentrumUzwil verstanden werden. Pflegerischer Beistand wird als Fürsorge zum Leben und nicht als Beistand zu dessen Beendigung verstanden. Wir sehen unseren Auftrag im Rahmen von Palliative Care, welche das Ziel verfolgt, bei allen Menschen mit einer chronischen, unheilbaren Krankheit die bestmögliche Lebensqualität während des gesamten Krankheitsverlaufes zu bieten. Wir setzen alles daran, durch psychologische Betreuung und Palliativmedizinische Hilfe, insbesondere durch Schmerzlinderung sowie durch einfühlsame Zuwendung darauf hinzuarbeiten, dass der Gedanke an Suizid nicht aufkommt und unsere Bewohnerinnen und Bewohner eines natürlichen Todes sterben können. Niemand darf Anlass zur Befürchtung haben, seine Pflege bis zum Tod werde als „Last“ empfunden. Wir sind im Gegenteil überzeugt: Die Gewissheit, bei uns in Würde bis zum Tod betreut, gepflegt und begleitet zu werden, war für unserer Bewohnerinnen und Bewohner ein wichtiger Beweggrund zum Hauseintritt.

## **Begriffserklärung**

### **Direkte aktive Sterbehilfe**

Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die direkt zu Tod führt. Diese Form der Sterbehilfe ist nach Art. 111 (vorsätzliche Tötung), Art. 114 (Tötung auf Verlangen) oder Art. 113 (Totschlag) Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

### **Indirekte aktive Sterbehilfe**

Zur Linderung von Leiden werden Mittel (z.B. Morphin) eingesetzt, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Der möglicherweise früher eintretende Tod wird in Kauf genommen.

Diese Art der Sterbehilfe ist im StGB nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt.

### **Passive Sterbehilfe**

Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen (z.B. ein Sauerstoffgerät wird abgestellt).

Diese Form der Sterbehilfe ist ebenfalls gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen; eine entsprechende Definition ist in den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW-Richtlinien) enthalten.

### **Beihilfe zum Selbstmord (auch Suizidhilfe genannt)**

Nur wer „aus selbstsüchtigen Beweggründen“ jemandem zum Selbstmord Hilfe leistet (z.B. durch Beschaffung einer tödlichen Substanz), wird nach Art. 115 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei der Suizidhilfe geht es darum, dem Patienten / der Patientin die tödliche Substanz zu vermitteln, die die suizidwillige Person ohne Fremdeinwirkung selber einnimmt. Organisationen wie EXIT leiten Suizidhilfe im Rahmen dieses Gesetzes. Sie ist nicht strafbar, solange ihnen keine selbstsüchtigen Motive vorgeworfen werden können. Nach den SAMW-Richtlinien ist die Beihilfe zum Suizid „kein Teil der ärztlichen Tätigkeit“.

### **Palliativ-medizinische Betreuungsmassnahmen**

Palliative Medizin und Betreuung umfassen medizinische Behandlungen, körperliche Pflege, aber auch psychologische, soziale und seelsorgerische Unterstützung des Patienten sowie seiner Angehörigen. Sie können die Lebensqualität Schwerkranken und Sterbender deutlich erhöhen und damit auch Sterbewünsche verhindern.

### **Sorgfaltskriterien der Nationalen Ethikkommission (NEK)**

Die NEK formuliert 8 Mindestanforderungen, um aus ethischer Sicht Suizidhilfe leisten zu dürfen:

- **Es besteht Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Entscheidung, das eigene Leben mit Hilfe** eines Dritten zu beenden.
- Der Suizidwunsch ist aus einem schweren, krankheitsbedingtem Leiden entstanden.
- Psychisch kranken Menschen, bei denen die Suizidalität ein Ausdruck oder Symptom der Erkrankung ist, soll keine Suizidbeihilfe gewährt werden.
- Der Sterbewunsch ist dauerhaft und konstant. Er ist nicht aus einem Affekt oder aus einer absehbar vorübergehenden Krise entstanden.
- Der Wunsch nach Suizid ist frei von äusserem Druck zustande gekommen.
- Alle alternativen Optionen sind abgeklärt, mit dem Suizidwilligen erwogen und geprüft sowie gemäss seinem Wunsch ausgeschöpft.
- Persönliche, mehrmalige Kontakte und intensive Gespräche sind unabdingbar. Eine Abklärung aufgrund einer einmaligen Begegnung oder auf dem Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.
- Eine unabhängige Zweitmeinung kommt zum gleichen Schluss.

### **Regelung für das SeniorenZentrumUzwil**

Das SeniorenZentrum Uzwil sieht seinen Kernauftrag darin, den betagten und pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern eine möglichst hohe Lebensqualität und damit eng verbunden ein Leben in grösstmöglicher Selbstbestimmung zu ermöglichen. Als Ausdruck dieser Selbstbestimmung soll der Wunsch einer Bewohnerin oder eines Bewohners nach Selbsttötung unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation respektiert werden. Wir sind uns dabei bewusst, dass die Selbstbestimmung des Einzelnen im Widerspruch zum Wertempfinden anderer Bewohnerinnen und Bewohner sowie von Mitarbeitenden stehen kann. Auch bei einer Zulassung von assistiertem Suizid in den Häusern ist es wesentlich, jeglichen Missbrauch zu verhindern. Zudem müssen Begleitmassnahmen erarbeitet und umgesetzt werden, welche dem gesellschaftlichen Druck gegenüber pflegebedürftigen Menschen entgegen wirken.

### **Beihilfe zum Suizid ist nicht erlaubt:**

- bei nicht urteilsfähigen Menschen, z.B. infolge fortgeschrittener Demenz sowie bei Menschen mit psychischen Erkrankungen;
- wenn Druck durch Dritte ausgeübt wird;
- wenn Beihilfe zum Suizid durch Privatpersonen ausgeübt werden soll.

### **Beihilfe zum Suizid darf in der Institution erfolgen, wenn:**

- die Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft der suizidwilligen Person eindeutig feststeht;
- die suizidwillige Person an einer weit fortgeschrittenen, unheilbaren Krankheit leidet und angenommen werden kann, dass das Lebensende nahe ist;
- der Suizidwunsch trotz bestmöglicher Pflege und medizinischer Betreuung unter Berücksichtigung von Palliative Care anhält;
- die suizidwillige Person kein anderes Zuhause ausserhalb der Institution hat;
- die Suizidbeihilfe durch eine Sterbehilfeorganisation geleistet wird.

### **Vorgaben SeniorenZentrumUzwil**

- . **Grundsatz: Ein Gefühl von Geborgenheit**  
**Das SeniorenZentrum Uzwil unterstützt seine Bewohnerinnen und Bewohner engagiert, überzeugt und kompetent darin, ein möglichst normales und selbstbestimmtes Leben zu führen.**
  
- . **Bei suizidwilliger Person**
  - . **Die suizidwillige Person wohnt seit mindestens sechs Monaten im SeniorenZentrum Uzwil und verfügt über keinen eigenen Wohnraum mehr.**
  - . **Die suizidwillige Person ist seit längerem Mitglied in einer Sterbehilfeorganisation.**
  - . **Der behandelnde Arzt (Hausarzt) bestätigt die Urteilsfähigkeit und die unheilbare Krankheit.**
  - . **Die suizidwillige Person zieht die nächsten Angehörigen bei.**
  - . **Die angefragte Sterbehilfeorganisation hat sich vor einem Zutritt bei der Heimleitung zu melden und das Vorgehen abzusprechen.**
  - . **Die Heimleitung stellt sicher, dass Beihilfe zum Suizid der Justizbehörde gemeldet wird, weil es sich rechtlich um einen aussergewöhnlichen Todesfall handelt.**
  - . **Das SeniorenZentrum Uzwil übernimmt weder Kontrolle noch Verantwortung der Sterbehilfeorganisation bzw. der Ärztin / des Arztes, die bzw. der das tödliche Mittel verschreibt. Es wird nur geprüft, ob das Heim aufgrund seines Betreuungsauftrags verpflichtet ist, zu intervenieren.**
  - . **Den Mitarbeitenden des SeniorenZentrum Uzwil ist es untersagt, an der Vorbereitung und/oder der Durchführung eines Suizides in der Institution mitzuwirken. Dieses Verbot umfasst auch eine Präsenz oder Mitwirkung ausserhalb der Arbeitszeit.**

Niederuzwil, 06.03.2012 / K. Marti

Von der Heimkommission genehmigt: 09.03.2012